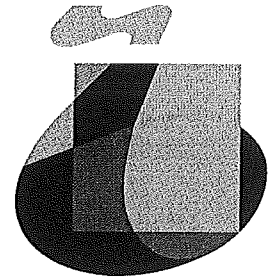


GEMEINDE SCHKOPAU



DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau

Einschreiben/Einwurf

Ausgang am

15. Nov. 2013

Vorsitzender des Gemeinderates der
Gemeinde Schkopau
Herrn W. Eckl
Thomas-Müntzer-Str. 37
06258 Schkopau

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
hau-mü

Datum
15.11.2013

**Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2013,
Beschluss-Nr. GR 33 / 326 / 2013
hier: Widerspruch des Bürgermeisters**

Sehr geehrter Herr Eckl,

der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2013, dass die Bürgerinitiative Ermlitz, gestützt durch den Förderverein Kultur-Gut Ermlitz e. V. von der Gemeinde Schkopau finanziell unterstützt wird.“

Dem Beschluss trägt die o. g. Beschluss-Nr.. Er wurde von mir bisher nicht ausgefertigt. Mit Vermerk vom 07.11.2013 hatte ich angekündigt, diesem Beschluss zu widersprechen. Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung. Aus diesem Grunde wurde die Ausfertigung des Beschlusses zurückgestellt.

Gegen den o. g. Beschluss lege ich hiermit form- und fristgemäß

Widerspruch

ein.

Begründung:

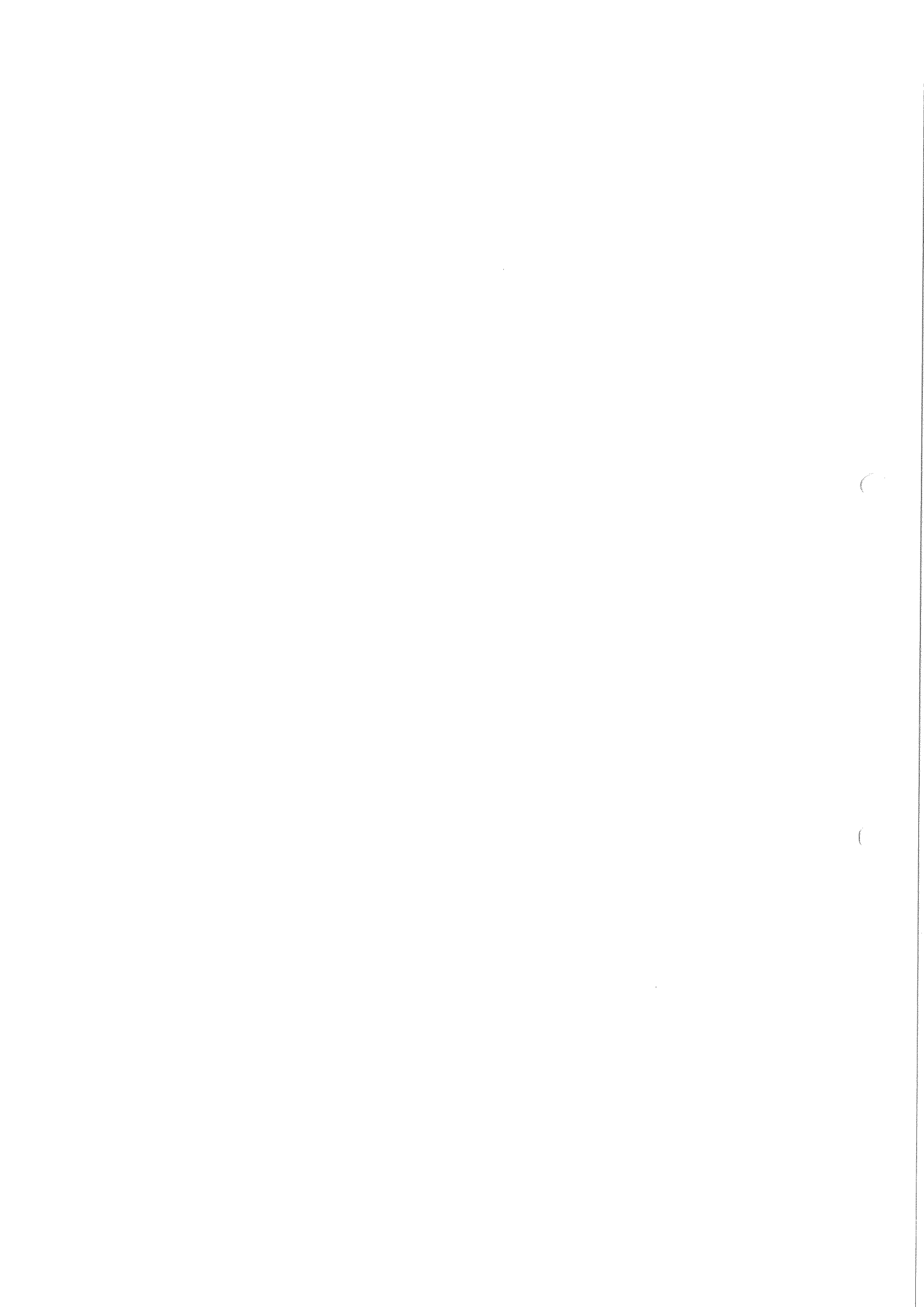
Der § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA fordert vom Bürgermeister „der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind.“

Seite 1 von 3

Hausadresse:
Schulstraße 18
06258 Schkopau
Tel.: 03461/7303-510
Fax: 03461/7303-55-510

E-Mail-Adresse:
info@gemeinde-schkopau.de
Internetadresse:
www.gemeinde-schkopau.de

Sprechzeiten:
Di.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Da ich der Auffassung bin, dass dieser Beschluss gesetzwidrig ist, bin ich zum Widerspruch verpflichtet.

Zu meiner Auffassung führe ich folgende Gründe an.

Die Kriep Landwirtschafts OHG, Thomas-Müntzer-Str. 61, 06258 Schkopau hat mit Schreiben vom 20.09.2012 beim Bauordnungsamt des Landkreises Saalekreis einen Bauantrag für ein Bauvorhaben „Neubau Erdbecken zur Gärrestlagerung“ eingereicht.

Der Eingang beim BAO wurde zum 21.09.2012 bestätigt.

Das Bauordnungsamt führte das Genehmigungsverfahren durch. Die Gemeinde Schkopau wurde vom Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 24.09.2012, hier eingegangen am 27.09.2012 aufgefordert, innerhalb von maximal 2 Wochen die Bauantragsunterlagen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Dies erfolgte in Verbindung mit der Aufforderung die Unterlagen komplett zurückzusenden. Die Gemeinde hat die Erteilung des Einvernehmens zunächst zurückgestellt, die Vorlage der Geruchsimmissionsprognose abgewartet und im Zusammenwirken mit dem Bauordnungsamt einen Erörterungstermin zur Standortwahl anberaunt.

Nach Kenntnis der Geruchsimmissionsprognose und der Erörterung zur Standortwahl wurden seitens der Gemeinde keine Rechtsgründe gesehen, das Einvernehmen zu verweigern. Mit Datum vom 11.12.2012 wurde das Einvernehmen erteilt.

Das Bauordnungsamt des Saalekreis des Landkreises Saalekreis hat mit Datum vom 22.01.2013 die Baugenehmigung zum Neubau eines Erdbeckens zur Gärrestlagerung mit 6000 m³ Inhalt auf einem Grundstück in der Gemarkung Ermlitz erteilt und diese Genehmigung mit insgesamt 10 Auflagen bzw. Hinweisen versehen.

Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 hat Frau Rechtsanwältin Adina Perczynski namens des Herrn Volkhart Richter (wohnhaft im OT Ermlitz weiteres bekannt) Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung eingelegt.

Dabei handelt es sich um einen so genannten Drittwiderspruch der keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Weiterhin wird beim Landkreis Saalekreis ein Vorgang Drittwiderspruch von Einwohnern der Ortschaft Ermlitz geführt.

In Ergänzung des vorstehend genannten Widerspruchs hat Frau Rechtsanwältin Perczynski mit Schreiben vom 16.10.2013 beantragt, die Vollziehung der Baugenehmigung bis zur Unanfechtbarkeit (Entscheidung über den Widerspruch) auszusetzen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.10.2013 durch das Bauordnungsamt des Landkreises Saalekreis abgelehnt.

Frau Rechtsanwältin Perczynski hat daraufhin beim Verwaltungsgericht Halle, die Durchführung eines Eilverfahrens beantragt.

Die Verwaltungsrechtssache Richter gegen Landkreis Saalekreis wird dort unter dem AZ 2 B 229/13 HAL geführt.

Der Landkreis Saalekreis hat die Abweisung der Klage beantragt.

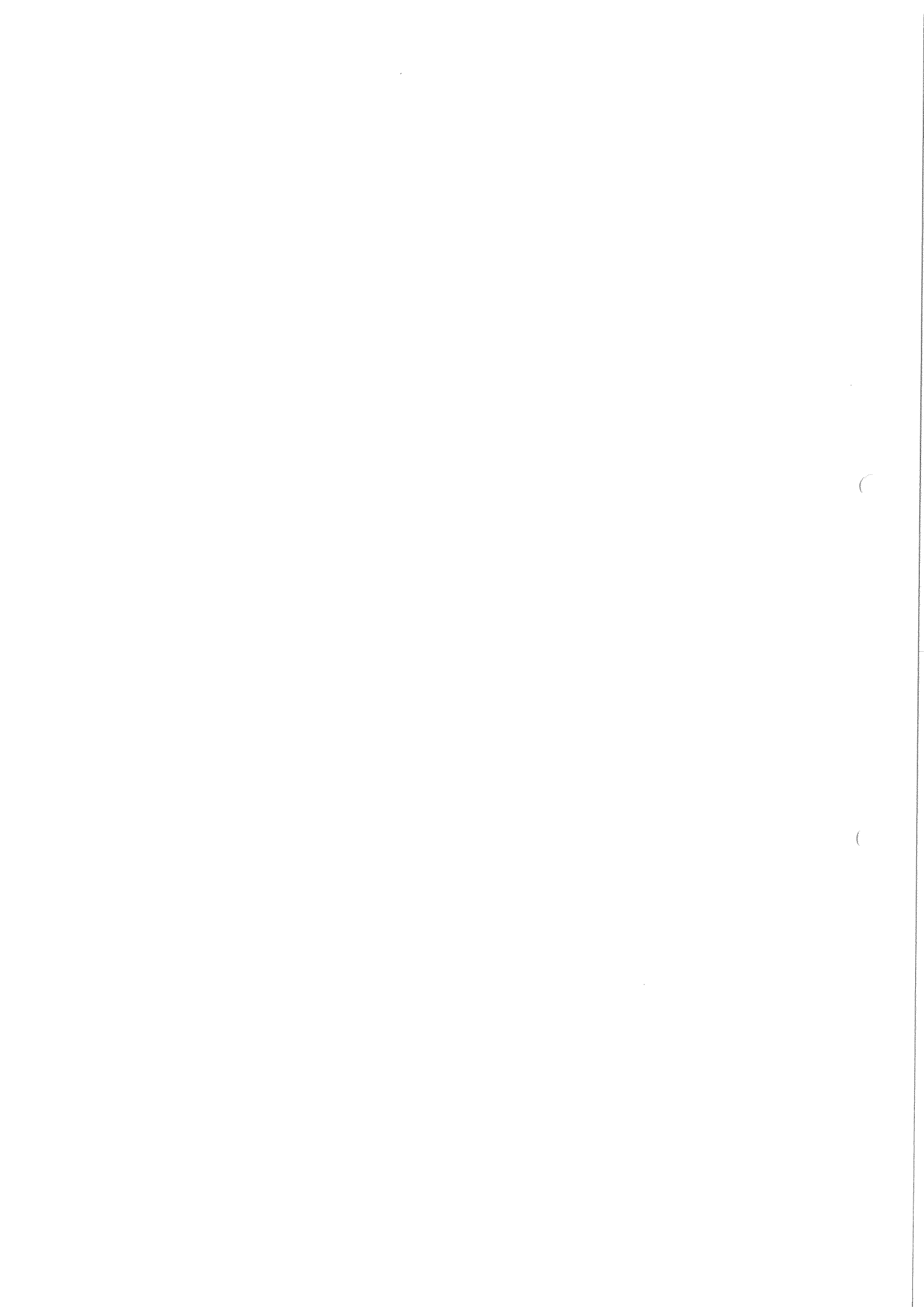
Das Verfahren dauert an. Kläger ist Herr Volkhart Richter (weiteres siehe Text) der sich anwaltlich vertreten lässt. Eine Anzahl von Bürgern der Ortschaft Ermlitz, unterstützt Herrn Richter bei seinem Klagebegehren, durch freiwillige Spenden. Weiterhin wurden dem Landkreis nach Angaben der Bürgerinitiative mehrere Hundert Unterschriften von Einwohnern übergeben, die sich gegen den Bau des Erdbeckens aussprechen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat mit dem o. g. Beschluss den Willen bekundet, den Kläger und die ihn unterstützenden Bürger, aus Mitteln des Gemeindehaushaltes finanziell zu unterstützen.

Eine solche Verwendung von Finanzmitteln der Gemeinde verstößt meines Erachtens gegen die Grundsätze des Haushaltsrechts.

„Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistung,



2. im übrigen aus Steuern zu beschaffen soweit ihre sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.“ (§ 91, Abs. 2 GO LSA). Die Quellen für die sonstigen Finanzmittel werden als bekannt vorausgesetzt.

Wesentlich ist aus Sicht des Unterzeichners die Formulierung „... zur Erfüllung ihrer Aufgaben ...“. Dabei wird zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben unterschieden.

Auch bei einer sehr weiten Auslegung des Begriffs der freiwilligen Aufgaben, gehört die Erledigung von Rechtsangelegenheiten (Wahrung von Rechten) von einzelnen Bürgern bzw. einer Gruppe von Bürgern nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. In sofern ist die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus Gemeindemitteln an Herrn Richter und die ihn unterstützenden Bürger zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf dem Klageweg als rechtswidrig anzusehen. Ich muss an dieser Stelle auch auf die Beispielwirkung einer solchen Entscheidung hinweisen.

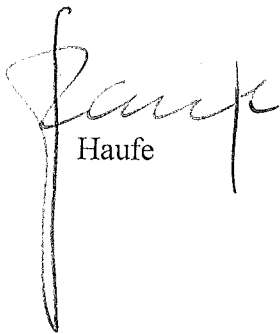
Inwieweit die weiter zurückliegenden Zahlungen an den FLUG e. V. zur Finanzierung von Musterklagen rechtskonform waren ist dabei nicht von Belang.

Im Rahmen der Erörterung der Beschlussvorlage im Gemeinderat, hatte ich auf die nach meiner Auffassung vorliegende Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Beschlussfassung hingewiesen. Mein Einwand ist bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden.

Die Vollziehung des o. g. Beschlusses wird gemäß § 62 Abs. 3 Satz 4 GO LSA ausgesetzt.

Ich darf Sie auf diesem Wege bitten, eine erneute Beratung der Beschlussvorlage in die Tagesordnung des nächsten Gemeinderates aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt


Haufe

